

Satzung für den Schulverein

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen „Schulverein der Grundschule Sachsenweg 76 e.V.“ und hat seinen Sitz in Hamburg.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch den Zusammenschluss der Eltern, Lehrkräfte der Schule, ehemaligen Schülern und Freunden der Schule, die die vielfältigen erzieherischen und unterrichtlichen Belange der Schule fördern. Hierzu werden insbesondere die schulischen Anliegen unterstützt, die auf die Förderung der Gemeinschaftserziehung gerichtet sind, wie z. Bsp. Klassenreisen, Schülerwanderungen und Schullandheimaufenthalte. Kindern aus sozial und wirtschaftlich schwachen Familien soll durch Zuschüsse die Teilnahme an Schulveranstaltungen ermöglicht werden.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Grundschule Sachsenweg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Mittel und Vereinsvermögen

1. Die Mittel für seine gemeinnützigen Zwecke erwirbt der Verein durch
 1. Mitgliedsbeiträge,
 2. Überschüsse aus Veranstaltungen,
 3. Stiftungen und Spenden
2. Die Höhe der Beiträge wird in das Ermessen des Mitglieds gestellt.
3. Der Beitrag ist – sofern nichts Anderes vereinbart – jährlich im Voraus zu entrichten.
4. Schülerinnen und Schüler sind von der Beitragspflicht befreit.
5. Für die Beitragszahlung soll im Interesse der Verwaltungsvereinfachung Einzugsvollmacht erteilt werden.

6. Verbleiben nach Deckung der zur Erreichung des Vereinszwecks erforderlichen Ausgaben noch Überschüsse, so werden diese unter Beachtung des § 58 Nr. 6 der Abgabenordnung einer Rücklage zur Ansammlung eines Zweckvermögens (z.B. zum Erwerb oder zur baulichen Verbesserung eines Schullandheimes; Beschaffung größerer Geräte oder Ausrüstung für die Schule) zugeführt. Freie Rücklagen können gemäß § 58 Nr. 7 der Abgabenordnung gebildet werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied kann jeder werden, der den Verein in seinen Bestrebungen unterstützen will. Der Beitritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 1. mit Ausscheiden des Kindes aus der Schülerschaft der Schule, wenn die Mitgliedschaft nicht freiwillig aufrechterhalten wird,
 2. schriftliche Austrittserklärung.
2. Mit dem Tage des Ausscheidens eines Mitgliedes enden dessen sämtliche Rechte an das Vereinsvermögen. Geleistete Beiträge werden nicht zurückgezahlt.

§ 6 Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus mindestens 7 Personen:

Erster Vorsitzender

Zweiter Vorsitzender

Schriftführer

Rechnungsführer

3 Beisitzer

Die Erweiterung des siebenköpfigen Vorstands um höchstens zwei ebenfalls stimmberechtigte Mitglieder kann die Hauptversammlung beschließen.

Die Zusammenlegung von Vorstandsämtern in der Person eines Vorstandsmitgliedes ist nur im Wege der Satzungsänderung möglich.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gemeinsam. Das Amt des 2. Vorsitzenden wird durch ein Mitglied des Lehrerkollegiums besetzt.

Von den Mitgliedern des erweiterten Kollegiums gehören mindestens je ein gewählter Vertreter dem Lehrerkollegium und dem Elternrat an.

Die Vorstandsmitglieder werden alle zwei Jahre von der Hauptversammlung gewählt. Die Vertreter des Elternrates und des Lehrerkollegiums werden jeweils aus deren Mitte von jenen Gremien gewählt. Der Vorstand bleibt solange im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Endigt das Amt

eines Vorstandsmitglieds auf andere Weise als durch Neuwahl, so ergänzt der Vorstand sich durch Zuwahl; die zugewählten Mitglieder bleiben bis zur nächsten Hauptversammlung im Amt.

Alle Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, ehrenamtlich bei der Erledigung der Angelegenheiten des Vereins mitzuwirken. Nachgewiesene Ausgaben werden ihnen auf Antrag erstattet.

Der Vorstand tritt regelmäßig zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn der 1. und 2. Vorsitzende und mindestens die Hälfte der übrigen stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend sind.

§ 7 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

§ 8 Mitgliederversammlung

Hauptversammlung

1. Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf abgehalten. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand durch schriftliche Mitteilung an die Mitglieder spätestens acht Tage vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
2. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen.
3. Mitgliederversammlungen werden durch den 1. oder den 2. Vorsitzenden eröffnet. Zu Beginn jeder Versammlung bestimmt die Versammlung aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter.
4. Mindestens alle zwei Jahre findet die Mitgliederversammlung als Hauptversammlung statt. Sie hat u.a. die Aufgabe,
 - a) die Tätigkeitsberichte des Vorstandes und
 - b) den Bericht der Kassenprüfer für den Zeitraum seit der letzten Hauptversammlung entgegenzunehmen,
 - c) die Entlastung des Vorstands zu beschließen,
 - d) den Vorstand und zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, zu wählen.
5. Alle Beschlüsse von Mitgliederversammlungen werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern diese Satzung oder das Gesetz keine andere Mehrheit zwingend vorschreiben. Stimmenthaltung ist keine Stimmabgabe. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
6. Der Schriftführer hat über den Verlauf jeder Mitgliederversammlung eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben und der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen ist.

§ 9 Kassenprüfung

Die Kassenprüfer prüfen am Ende des Geschäftsjahres die Bücher und die Kasse des Vereins. Sie können in der Zwischenzeit unangekündigte Zwischenprüfungen vornehmen. Das Ergebnis der Prüfung ist schriftlich festzuhalten und dem Vorstand vorzulegen. Der nächsten Hauptversammlung ist mündlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer haben die Entlastung des Rechnungsführers – insoweit auch die Entlastung des Vorstandes – zu beantragen oder aber der Versammlung mitzuteilen, warum der Antrag nicht gestellt werden kann.

§ 10 Satzungsänderungen

Auflösung des Vereins

1. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Für Änderungen der Satzung einschließlich der Zweckbestimmung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit einer Frist von vier Wochen eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit dem einzigen Tagesordnungspunkt „Auflösung des Vereins“ beschlossen werden. Diese Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder anwesend sind. Der Auflösungsbeschluss erfordert eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Diese geänderte Neufassung der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 19. April 2011 beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Sollte das Registergericht Eintragungshindernisse sehen, wird der Vorstand ermächtigt, zu Satzung zu deren Beseitigung durch Beschluss zu ändern. Die Mitglieder sind von einer solchen Änderung der Satzung unverzüglich zu unterrichten. Dies gilt entsprechend, soweit das zuständige Finanzamt Hindernisse für die Anerkennung des Vereins als gemeinnützig sieht.

§ 2 der Satzung wurde durch Beschlussfassung des Vorstands im vorgenannten Sinn am 25.07.2013 geändert. Diese Änderung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

§ 2 der Satzung wurde erneut durch Beschlussfassung der Mitgliederversammlung am 26.09.2018 geändert. Diese Änderung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.